

Satzung der Stadt Offenburg über die ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. S. 71) und der §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 15. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

1. Die Stadt Offenburg betreibt ab dem Schuljahr 2026/ 2027 an den Ganztagsgrundschulen in städtischer Trägerschaft Tageseinrichtungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaföG).
2. Zweck dieser Einrichtungen ist die außerunterrichtliche Betreuung der Kinder im Grundschulalter. Die Einrichtungen bieten an den Ganztagsgrundschulen, über die Unterrichtszeiten hinaus, eine zusätzliche kommunale Betreuung. Diese umfasst den zeitlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen gemäß „Ganztagsförderungsgesetz“.
3. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen umfasst insgesamt auch den zeitlichen Umfang des Schulunterrichts sowie die Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, und gilt für diesen Zeitraum als erfüllt. Das zusätzliche kommunale Angebot ergänzt den Ganztagsgrundschulbetrieb an zwei Tagen pro Kalenderwoche bis zum täglichen Anspruch auf 8 Stunden.
4. Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Offenburg keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch die die Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden soll.
5. Die Haushaltsrechnung der jeweiligen Einrichtung wird durch Zuschüsse der Stadt, soweit dies notwendig ist, ausgeglichen.
6. Die Stadt Offenburg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin oder Rechtsträgerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der jeweiligen Einrichtung. Bei Aufhebung der jeweiligen Einrichtung bestimmt der Gemeinderat über das verbleibende Vermögen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. In den Tageseinrichtungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesförderung an Grundschulen werden die in § 2 Ziff. 2 dieser Satzung

genannten Förderungen angeboten. Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt bis zu dem, dem jeweiligen Schuljahr vorangehenden, 01. des Monats März. Die entsprechende Bedarfsanmeldung erfolgt beim i-Punkt der Stadt bzw. dem elektronischen Anmeldeportal auf der Homepage der Stadt Offenburg.

Die Angebote erfüllen den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz und stellen für diejenigen Kinder ohne Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, die am Ganztagsbetrieb der Ganztagschulen angemeldet sind, ein freiwilliges Angebot der Stadt Offenburg dar.

2. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in folgenden Modulen:

- a) Ganztagsförderung an Ganztagschulen in Pflicht- oder Wahlform für **Kinder mit Rechtsanspruch** nach dem Ganztagesförderungsgesetz, die für den Ganztagsbetrieb der Ganztageschule angemeldet wurden:
- Zusätzliche kommunale Förderung nach dem Unterricht bis zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung nach dem Ganztagesförderungsgesetz von 8 Stunden (inclusive Unterrichtszeit) je Schultag, an den beiden kurzen Tagen der Schulwoche
 - Ferienbetreuung im Umfang des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen nach dem Ganztagesförderungsgesetz, mit Ausnahme des Zeitraumes, für den durch Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung während der Schulferien geregelt ist.
- b) Ganztagsförderung an Ganztagschulen in Pflicht- oder Wahlform für **Kinder ohne Rechtsanspruch** nach dem Ganztagesförderungsgesetz, die für den Ganztagsbetrieb der Ganztageschule angemeldet wurden:
- Zusätzliche kommunale Förderung nach dem Unterricht im Umfang des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung nach dem Ganztagesförderungsgesetz von 8 Stunden (inclusive Unterrichtszeit) je Schultag, an den beiden kurzen Tagen der Schulwoche
 - Ferienbetreuung im Umfang von 6 Ferienbetreuungseinheiten à 5 Tage (max. 30 Tage), mit Ausnahme des Zeitraumes, für den durch Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung während der Schulferien geregelt ist.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der „**Benutzungsordnung für die ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter**“ geregelt. Diese ist als Anlage 1 Teil der Satzung.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Die Stadt Offenburg erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter im Sinne des § 24 SGB VIII laufende Gebühren nach Maßgabe der „**Gebührenordnung für die ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter**“. Diese ist als Anlage 2 Teil der Satzung.
2. Die Gebühren sind für alle aufgenommenen Kinder zu entrichten.
3. Die Benutzungsgebühren werden für die zusätzliche Förderung nach der Unterrichtszeit monatlich erhoben. Diese sind ab dem Tag des Eintritts in voller Monatshöhe zu entrichten. Dies gilt auch bei einem Eintritt während des laufenden Monats. Für die Ferienbetreuung erfolgt die Gebührenerhebung je Ferienbetreuungseinheit (je 5 Tage). Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Bescheid.
4. Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den Gesamtkosten, die durch den Betrieb der Einrichtung entstehen, dar. Die Gebühr für die ergänzenden Nachmittage während der Unterrichtszeit wird für jeweils 12 Monate berechnet. Die Gebühr für Ferienbetreuung bemisst sich nach Ferienbetreuungseinheiten à 5 Tage. Die Summe der Gebühren aller in einem Schuljahr gebuchten Ferienbetreuungseinheiten wird durch 12 geteilt und dann in 12 gleichen Monatsraten erhoben.
5. Eine Rückzahlung der Gebühren bei Urlaub, Krankheit oder behördlich angeordneter Quarantäne des Kindes erfolgt erst ab einer zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von 14 Tagen, bei entsprechendem Nachweis. Nach jeder erfolgten Teilnahme am jeweils gebuchten Modul beginnt die Frist von 14 Tagen von neuem.

§ 4 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist der gesetzliche Vertreter des Kindes, das an der Ganztagsförderung teilnimmt, und/oder die Person, die das Kind zur Ganztagsförderung angemeldet hat.
2. Haben mehrere Personen gemeinsam das Kind angemeldet oder sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Hat eine andere volljährige Person das Kind mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters angemeldet, so kann auch diese Person als Gebührenschuldner herangezogen werden.
4. Änderungen in der Person des Gebührenschuldners sowie Änderungen im Sorgerecht oder der Betreuungsverantwortung sind dem I-Punkt der Stadt Offenburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Im Falle von Unklarheiten oder Streitigkeiten zwischen mehreren möglichen Gebührenschauldern ist die Stadt Offenburg berechtigt, den oder die Gebührenschauldner nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Dabei sind insbesondere der tatsächliche Nutzungswille, die Anmeldung und die Verantwortung für das Kind zu berücksichtigen.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zugewiesenen Angebot und der „**Gebührenordnung für die ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter**“. (Anlage 2)
2. Unberührt bleiben eventuelle Ermäßigungen im Rahmen der einkommensabhängigen Familienförderung (Offenburger Familienpass), die vom Gemeinderat in einem separaten Beschluss festgelegt werden.
3. Die Ermäßigung erfolgt in jedem Falle nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen und nur für Kinder aus Offenburg.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschauld entsteht zur Mitte eines jeden anrechenbaren Kalendermonats und ist bis zum 20. des laufenden Kalendermonats fällig. Die Gebühren werden, mit Ausnahme der Regelungen zu § 3 Nr. 5 dieser Satzung, auch dann fällig, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.
2. Die Monatsgebühr ist auch bei behördlicher Schließung von bis zu vier aufeinanderfolgender Wochen zu bezahlen. Dies gilt auch bei vorübergehender Reduzierung des Betreuungsumfanges sowie im Falle eines Streiks.

§ 7 Abmeldung/ Beendigung und Änderung des Nutzungsverhältnisses

1. Die Abmeldung des Kindes aus der Ganztagesförderung durch die Erziehungsberechtigten/ gesetzlichen Vertreter muss schriftlich oder in elektronischer Form (per E-Mail) an den Träger erfolgen und ist zum Ende des Schuljahres (Ende Juli) möglich.
2. Der Träger behält sich vor, ein Kind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, das länger als 4 Wochen ohne Angabe von Gründen im gebuchten Modul unentschuldig fehlt. In diesem Fall kann das Benutzungsverhältnis durch den Träger mit Vierwochenfrist zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
3. Bei Wegzug eines Kindes aus dem Stadtgebiet Offenburg kann der Träger die Zuweisung ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende widerrufen. Möglich ist bei Wegzug oder Schulwechsel auch die Kündigung durch die Eltern zum

Monatsende. Aus pädagogischen Gründen kann der Verbleib in der Einrichtung ermöglicht werden. In diesem Fall ist aber dann eine erhöhte Gebühr nach Maßgabe der entsprechenden Satzung sowie Gebührenordnung zu entrichten.

4. Das Recht der Eltern/ Erziehungsberechtigten und des Trägers auf Abmeldung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor wenn, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung aller Interessen, die Aufrechterhaltung des Nutzungsverhältnisses nicht länger zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn

- für einen Platz länger als zwei Monate nicht bezahlt worden ist und eine Kostenübernahme durch die öffentliche Jugendhilfe nicht sichergestellt ist,
- ein Kind durch sein Verhalten sich oder andere erheblich gefährdet,
- die Erziehungsberechtigten durch ihr Verhalten den Rechtsanspruch für ihr Kind verirken.

Der Ausschluss wird durch die Leitung der zuständigen Abteilung der Stadt Offenburg ausgesprochen.

5. Dauert ein Ausschluss länger als vier Wochen, oder rechtfertigt ein Fehlverhalten einen Ausschluss von mehr als vier Wochen, ist der Träger berechtigt die Zuweisung vollständig zu widerrufen.

§ 8 Datenschutz

1. Sowohl im Rahmen der Festsetzung und Erhebung der Betreuungsgebühren, als auch bei der pädagogischen Arbeit, werden personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Gesundheitsdaten des Kindes, Name, Adresse der Sorgeberechtigten) erhoben und verarbeitet. Die personenbezogenen Angaben, die im Rahmen des An- und Ummeldeverfahrens erhoben werden, sind für eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung erforderlich.
2. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Betreuungsverhältnisses zu folgenden Zwecken:
 - Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes
 - Erhebung der zu entrichtenden Gebühren
 - statistische Erhebungen und Meldungen
3. Die Löschung der Daten erfolgt umgehend mit Austritt des Kindes aus der Einrichtung der Ganztagesförderung, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht eine längere Aufbewahrung fordern.
4. Die Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen) personenbezogener Daten erfolgt entsprechend der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Liegt eine gesetzliche

Verarbeitungsbefugnis oder -verpflichtung vor, dürfen Daten auch ohne Einwilligung des Betroffenen an die entsprechende Stelle übermittelt werden. So werden gem. § 47 SGB VIII Daten an den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zur Erstellung jährlicher Statistiken übermittelt.

5. Liegt keine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vor, so erfordert eine Übermittlung von Daten an andere Stellen (z. B. Kooperationslehrkräfte der Grundschulen) die schriftliche Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten. Gleiches gilt für die Übermittlung von Daten an nicht sorgeberechtigte Elternteile.
6. Auch die Sammlung von Fotos, Filmen und anderen Unterlagen für die Entwicklungsdokumentationen sowie den Austausch dieser Unterlagen mit Grundschulen und dem Gesundheitsamt bedarf der Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Diese Unterlagen werden den Personensorgeberechtigten beim Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung oder nach Widerruf der Einwilligung ausgehändigt.
7. Öffentlichkeitsarbeit unter Verwendung von Fotos/ Videos/ Tonaufnahmen der Kinder ist nur mit gesonderter Einwilligung der Personensorgeberechtigten zulässig.
8. Die Einwilligung in Bezug auf die Datenverarbeitung gem. § 7 Abs. 5 - 7 kann jederzeit durch die sorgeberechtigte(n) Person(en) widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadt Offenburg
I-Punkt
Hauptstraße 75-77
77652 Offenburg
Tel. 0781 82-2587

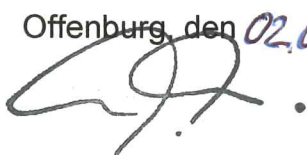
Die Daten werden dann unverzüglich gelöscht.

9. Den Betroffenen stehen jederzeit ihre Rechte aus Art. 15, 16, 17, 18 DSGVO zu. Ferner können Sie sich gem. Art. 77 DSGVO jederzeit an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, post-stelle@fdi.bwl.de, wenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, den 02.02.2016



Marco Steffens
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Offenburg über die ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter

Benutzungsordnung für die ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Aufgaben in der Ganztagesförderung in Grundschulen umfassen die Förderung, Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder ergänzend zur Ganztageschule. Dabei sollen sich die Angebote pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren.

2. Anmelde- und Aufnahmeformalitäten

Bevor das Kind in der Einrichtung aufgenommen werden kann, sind folgende Formalitäten zu erledigen:

Bedarfsanmeldung für die Teilnahme an der Ganztagsförderung an Grundschulen über das beim I-Punkt bzw. auf der Homepage der Stadt eingerichtete elektronische Anmeldeverfahren.

Die Anmeldung oder Änderung der Anmeldung zum Betreuungsangebot hat bis zum, dem jeweiligen Schuljahr vorausgehenden, 01. des Monats März zu erfolgen.

Folgende Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen:

- Unterschriebene Einverständniserklärungen aus dem Aufnahmeheft „Städtische Betreuungsangebote der Stadt Offenburg“
- Nachweis des Masernschutzes

3. Besuch der Einrichtung

1. Wird das Angebot länger als drei Tage nicht genutzt, ist die Einrichtung zu benachrichtigen, in der Ferienbetreuung muss die Benachrichtigung nach längstens einem Tag erfolgen.
2. Das Kind darf wegen der Aufsichtspflicht nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen.
3. Die Kinder sind, entsprechend des Angebotes, zu den jeweiligen Schließzeiten abzuholen.

4. Öffnungszeiten und Ferien

1. Die Tageseinrichtungen können je Schulstandort unterschiedliche Öffnungszeiten anbieten. Beim Aufnahmegespräch werden die Eltern über das Leistungsangebot informiert.
2. Die Tageseinrichtungen der Ganztagsförderung sind geschlossen:
 - An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

- In den nicht betreuten Ferienzeiten der jeweiligen Schule, jährlich 20 Ferientage.
- Bei Fortbildungsveranstaltungen, an denen alle Mitarbeiter/-innen zur Teilnahme verpflichtet sind, sofern keine Vertretung geregelt werden kann

Die Erziehungsberechtigten werden über diese Termine informiert.

3. Die Angebote der Ganztagsförderung sind darüber hinaus geschlossen:

- Bei ansteckenden Krankheiten auf Empfehlung des Gesundheitsamts
- Bei Wahrnehmung des Streikrechts durch das Personal der Einrichtung

Die Erziehungsberechtigten werden hiervon unverzüglich unterrichtet.

5. Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Eintreffen der/des Erziehungsberechtigten oder der beauftragten Person. Wer beauftragte Person ist, muss durch den/die Erziehungsberechtigte/n ausdrücklich erklärt werden.
2. Kinder, die sich vor oder nach den Betreuungszeiten auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals.
3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
4. Darf das Kind alleine nach Hause gehen, so ist hierfür eine schriftliche Erklärung abzugeben. Sofern die Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt haben, dass ihr Kind die Einrichtung selbstständig verlassen darf, endet die Aufsichtspflicht der Betreuungseinrichtung mit dem vereinbarten Zeitpunkt des Verlassens oder der Übergabe zum selbstständigen nach Hause gehen – unabhängig davon, ob das Kind das Einrichtungsgelände tatsächlich verlässt. Nach dem Ende der Aufsichtspflicht übernimmt die Einrichtung keine Verantwortung oder Haftung für das Verhalten oder etwaige Schäden, die dem Kind auf dem Heimweg oder nach dem Verlassen der Einrichtung entstehen, es sei denn, es liegt ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Betreuungseinrichtung vor. Bleibt ein Kind nach Ende der Betreuungszeit oder nach der selbstständigen Entlassung auf dem Gelände der Einrichtung, besteht keine Aufsichtspflicht mehr. Die Betreuungseinrichtung ist in solchen Fällen berechtigt, die Erziehungsberechtigten zu informieren und weitere Maßnahmen zu veranlassen. Für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Kindes entstehen, haften die Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Versicherungen

1. Die Kinder sind nach den gesetzlichen vorgeschriebenen Bestimmungen unfallversichert bei:
 - dem direkten Weg von und zur Einrichtung

- dem Aufenthalt in der Einrichtung
 - allen Veranstaltungen, die die Einrichtung durchführt, z. B. Ausflüge, Spaziergänge, Feste.
2. Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, sind der Einrichtung umgehend zu melden.
 3. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlichen Gegenständen des Kindes (z. B. Spielsachen) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
 4. Für im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge (Fahrräder, Roller, etc.) kann keine Haftung übernommen werden.
 5. Mit dem Aufenthalt in der Einrichtung tritt eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung in Kraft.

7. Bedingungen in Krankheitsfällen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

1. Wegen der Ansteckungsgefahr dürfen Kinder mit übertragbaren Erkältungskrankheiten, Husten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. die Einrichtung nicht besuchen.
2. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind oder ein Familienmitglied an einer im Bundesseuchengesetz genannten übertragbaren Krankheit z. B. Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Hirnhautentzündung, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht u. ä. erkrankt oder dessen verdächtig ist; entsprechendes gilt im Falle von Kopflausbefall.
3. Bei einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert werden. Die Notwendigkeit eines schriftlichen ärztlichen Attests besteht bei: Diphtherie, Poliomyelitis, Shigellose, Cholera, Typhus, EHEC-Darminfektion, Lungentuberkulose, Skabies, Borkenflechte und wiederholtem Kopflausbefall. Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung gegenüber den Eltern, die wiederholt klinisch kranke Kinder in die Einrichtung schicken, auf ein ärztliches Attest zu bestehen. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
4. Trifft das Gesundheitsamt zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Anordnungen, ist diesen Folge zu leisten.

8. Mitwirkung der Eltern

Zum Wohle des Kindes ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Einrichtung wichtig.

In den städtischen Einrichtungen der Ganztagsförderung an Grundschulen können Elternbeiräte gebildet werden. Diese können sich zu einem Offenburger Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

9. Verschiedenes

Jede Änderung der Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. oder die Änderung der elterlichen Sorge, ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Anlage 2 zur Satzung über die ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter

Gebührenordnung für die ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter mit Gültigkeit ab 01.09.2026

1. Gebührenhöhe für die Ganztagsförderung an Grundschulen

Für den Besuch der Ganztagsförderung werden folgende Gebühren erhoben:

Angebot		Gebühr ab 01.09.2026
Ganztagsförderung an Schultagen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung an Grundschulen		
* Ganztagsförderung an Schultagen nach dem Unterricht bis zum Umfang von 8 Stunden täglich, unter Anrechnung der Unterrichtszeit, für Kinder, die zum Ganztagesbetrieb der Grundschule angemeldet sind, an einem Schultag / Kalenderwoche	je Monat	29,00 €
* Ganztagsförderung an Schultagen nach dem Unterricht bis zum Umfang von 8 Stunden täglich, unter Anrechnung der Unterrichtszeit, für Kinder, die zum Ganztagesbetrieb der Grundschule angemeldet sind, an zwei Schultagen / Kalenderwoche	Je Monat	58,00 €
Ganztagsförderung während der Schulferien		
**Ganztagsförderung während der Schulferien a 8h/ Tag (je 5 Tage = 1 Ferienbetreuungseinheit)	je Betreuungseinheit	133,00 €

Eventuelle Ermäßigungen aufgrund der einkommensabhängigen Familienförderung sind hiervon abzuziehen.

Für Kinder, die nicht in Offenburg wohnen, erhöhen sich die in der Tabelle angegebenen Gebührensätze jeweils um 25%.

Die Gebühren werden entsprechend der **Benutzungsordnung für die ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter** erhoben.

* Die Gebühren sind monatlich und für 12 Monate eines Schuljahres zu zahlen.

** Für Kinder mit Rechtsanspruch nach GaföG erfolgt die Ganztagsförderung während der Ferienzeit im Umfang des Rechtsanspruchs.

Für Kinder ohne Rechtsanspruch nach GaföG erfolgt die Ganztagsförderung während der Ferienzeit im Umfang von bis zu 6 Ferienbetreuungseinheiten pro Schuljahr.

2. Elternbeitrag für das Mittagessen

Die Gebühren für das Mittagessen berechnen sich nach dem jeweils aktuellen „Preisblatt für die Schulverpflegung in Offenburg“.